

Zeitschrift:	Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber:	Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band:	3 (1856)
Heft:	9
Artikel:	Die ausserordentliche Landsgemeinde in Trogen Sonntags den 4. Juni 1815
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-249505

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

verleßliche sachen anträffe, soll man zum Sechsten glid nit
Hören, des einem also gfründt wäre ic.

(Fortsetzung folgt.)

Die außerordentliche Landsgemeinde in Trogen Sonntags den 4. Juni 1815.

Zur Zeit, als der Eidgenossenbund der 22 Kantone im Werden begriffen war und man den Frieden Europas gesichert glaubte, erschien am 1. März 1815 der nach der Insel Elba verbannte Kaiser Napoleon I. plötzlich wieder in Frankreich und gab damit abermals das Signal zum Kriege. Hatte sich die Schweiz schon voriges Jahr für die Alliirten ausgesprochen und den Durchzug ihrer Armeen gestattet, so musste ihr das Wiederauftreten Napoleons um so mehr Besorgnisse erwecken, als ein neutrales Verhalten gegen die kriegsführenden Großmächte zur Unmöglichkeit wurde.

War nach Aufhebung der Napoleon'schen Vermittlungsakte, oder des Eidgenossenbundes der 19 Kantone, nur die Tagfatzung noch das einzige schwache Band, das 1814 das gänzliche Auseinandergehen der Bundesglieder verhütete, standen damals die Eidgenossen gegen einander unter den Waffen, die einen für Geltendmachung früherer Vorrechte und Oberherrlichkeiten über Unterthanenlande, die andern für Wahrung der unter der Mediationsakte bereits genossenen politischen Gleichberechtigung und für Erlangung mehrerer Freiheit, — so war es unter diesen Wirren als eine Wohlthat begrüßt worden, dass die verbündeten Besieger Frankreichs die Vermittlung der eidgenössischen Streitigkeiten am Wienerkongress übernahmen und eine Einigung durch die unter ihrem Einflusse entstandene neue Bundesverfassung erzweckten. Um so unangenehmer aber war es, als man im März 1815 durch

den drohenden Krieg auf einmal wieder Alles in Frage gestellt und das wogende politische Schiff, kaum im schützenden Hafen angelangt, wieder vom Sturm ergriffen sah. Wie in den ersten Jahrhunderten des Eidgenossenbundes ließ jedoch die gemeinsame äußere Gefahr den Haussstreit vergessen; es erhob sich wieder einmal die gesammte Eidgenossenschaft für die im Entstehen begriffene politische Selbstständigkeit und zur Abwehr der Eingriffe von Außen, besonders derjenigen fremden Macht, die 16 Jahre früher der alten Eidgenossenschaft den Untergang gebracht. Es war die Schweiz der erste Staat, der nach dem Wiedererscheinen Napoleons die Grenze Frankreichs (im März 1815) militärisch und zwar mit einem Heer von 35,000 Mann besetzte. Noch war es aber der Schweiz nicht vergönnt, um ihre Grenzen einen Neutralitätskordon zu ziehen und die Grundsätze der aus dem Wienerkongress hervorgegangenen neuen Bundesverfassung unbedingt zu behaupten. Vielmehr wurde sie durch die Umstände genöthigt, sich an die alliierten Großmächte anzuschliessen, ihre Armee denselben theilweise zur Verfügung zu stellen, von fremden Truppen die eidgenössischen Grenzen überschritten zu sehen und sie selbst zu überschreiten.*.) Es wurde unterm 20. Mai zwischen den Ministern der alliierten Mächte und der eidgenössischen Tagsatzung unter Ratifikationsvorbehalt eine Uebereinkunft geschlossen, welche das Verhalten der Schweiz bei dem gegenwärtigen Kriege näher bestimmte. Es ist dieses Altenstück ein sprechendes Zeugniß, wie große Mühe sich die Tagsatzung gegeben hat, das Vaterland vor den Verheerun-

*) Appenzell A. Rh. hatte sein ganzes Kontingent zum eidgenössischen Heere zu stellen; das Bataillon Rüsch hatte schon im März und das Bataillon Nef Anfangs April auszurücken. Ersteres kam in die Gegend von Genf, letzteres in den Jura. Dieses hatte, nachdem es mit Zwang dem Oberbefehl zur Überschreitung der Grenze Folge geleistet, an der Belagerung von Hüningen Theil zu nehmen. Das Bataillon Rüsch langte am 21. August und das Bataillon Nef am 11. September wieder zu Hause an.

gen des Krieges zu schützen und eine selbstständige Stellung der Schweiz nach Möglichkeit zu wahren. Außerrhoden war an dieser Tagsatzung durch Hrn. Landammann Zellweger vertreten, der sich bekanntlich an den eidgenössischen Tagen als eines der einflussreichsten Mitglieder auszeichnete und gleichzeitig eine Stelle in der eidgenössischen diplomatischen Kommission einnahm.

Derselbe hatte verfassungsgemäß für jene Vereinbarung die Ratifikation der Landsgemeinde vorbehalten und für die beförderliche Einberufung derselben gesorgt. Wohl wissend, dass eine gründliche Aufklärung des Rathes, eine väterliche Belehrung des Volkes und sein großer persönlicher Einfluss nötig sei, um einen günstigen Bescheid der Landsgemeinde zu erzielen, kehrte Hr. Landammann Zellweger aus der Bundesstadt Zürich zurück, um den großen Rath und die Landsgemeinde zu präsidieren. Samstags den 3. Juni versammelte sich der große Rath in Trogen und vernahm von seinem Präsidium die getreue Schilderung der Verhältnisse des schweizerischen Vaterlandes im gegenwärtigen kritischen Momente, die Ursachen und Erläuterungen des vorliegenden Allianzvertrages mit den Großmächten und die unabweisbare Notwendigkeit, derselben beizutreten, um das Vaterland vor größerm Unglücke zu bewahren. Der große Rath erklärte hierauf mit einhelligem Mehr: „dass die Relation völlig genügend und beruhigend sei; dass demnach der ganze große Rath mit Überzeugung zur Annahme der Vereinbarung stimme und dass diese Erklärung morgen der Landsgemeinde deutlich vorgetragen werden solle.“

Die schönste Witterung begünstigte den Tag der Landsgemeinde, dennoch aber zogen die Männer Außerrhodens mit seltenem Ernst dem Versammlungsorte zu, indem die schwierige Lage des schweizerischen Vaterlandes jede frohe Stimmung niederdrückte. Seit ein paar Monaten war das gesammte Kontingent im Felde, noch war dessen Rückkehr nicht

abzusehen und über die Bestimmung der eidgenössischen Truppen waltete die bangste Ungewissheit. Man musste sich vorstellen, dass die feste Behauptung der Neutralität, ein ähnliches Unglück über das Vaterland bringen könnte, wie es vor 16 Jahren Nidwalden zu leiden hatte; dass ein Durchmarsch fremder Truppen das Vaterland abermals zum Kriegsschauplatz machen könnte und dass, wenn Napoleon Sieger würde, er die Schweiz die Aufhebung seiner Vermittlungsakte von 1803 und die Verbindung mit den alliierten Mächten entgeltten lassen dürfte. Im Eifer für die Selbstständigkeit des Vaterlandes wurde am entschiedensten die Neutralität befürwortet und damit die Stimmen, welche unter obwaltenden Umständen zu einem klugen Nachgeben riethen, überhört, wo nicht gar als verrätherisch bezeichnet. Neben der Sehnsucht nach Frieden und dem Fortgenuss des seltenen Handelsglückes, wie es sich seit der Entthronung des französischen Kaisers, für die Landesindustrie entwickelte, waren die Sympathien für den großen Kaiser doch keineswegs verschwunden und nicht vergessen, dass er es war, der die Schweiz durch sein Machtwort einst vor dem Untergange gerettet und wohlwollender als manchen andern Staat behandelt und geschützt hat. Hinwieder konnte man sich der Besorgnisse nicht erwehren, dass die verbündeten Mächte im Falle des Sieges die Selbstständigkeit der Schweiz schwerlich zu ihrer Herzenssache machen, deren Handel und Verkehr, gleichwie den eigenen begünstigen werden, und dass Frankreich nach wie vor unserm Handel offen bleibe. Nicht klein war auch die Zahl derer, die als vorzüglich Vaterländischgesinnte gelten wollten und mit der vorgefassten Meinung auf dem Landsgemeindeplatz erschienen, kein Ohr den Belehrungen für eine gegentheilige Ansicht leihen zu wollen. Bedächtliche rühmten sogar die Politik der Innerrhoder, die mit der Abhaltung einer Landsgemeinde zuwarten wollten, bis die Mehrheit der Tagsatzung sich ausgesprochen und die politischen Zustände sich mehr geläutert haben. Nebelwollende überschütteten nicht minder den großen

Rath mit Vorwürfen, als hätte er seinem eifrigen Tagsagungsgesandten, dem Landammann, zu lieb, die Landsgemeinde so schnell einberufen, um zu den entscheidenden Ständen zu zählen, verschwiegen aber flüglicht, dass sie beim Misslingen der Sache die Ersten wären, welche gegen die gerühmte lendenlahme Politik den Stein erhoben hätten. Andere, das Gewicht der Verantwortlichkeit fühlend, oder zu den lauen Demokraten zählend, hätten den Entscheid lieber dem großen Rath überlassen, während eifrige Vertheidiger der Volksrechte Besorgniß äußerten, es sei vielleicht die Instruktionsbehörde und der Gesandte schon zu weit gegangen, dass man nicht mehr Nein sagen dürfe. Es war daher die Leitung der Landsgemeinde dieses Mal eine sehr schwierige und bedürftige der ganzen Kraft jenes Mannes, der, wie kein Anderer der Versammlung, die gegenwärtigen Verhältnisse des Vaterlandes kannte, dessen vorzügliches Rednertalent eine seltene überzeugende Gewalt besaß und der durch alle Stürme der Zeiten hindurch sich in seiner Hingebung und Liebe fürs Vaterland gleich geblieben und daher des unbedingten Vertrauens von Seite des Volkes um so sicherer war, als dieses bei aller Meinungsverschiedenheit doch in ihm den biedern Patrioten und verdienstvollen Kraftmann ehrte, der im engern und weitern Vaterlande von so großem Einflusse war.

Anfänglich schien die Versammlung klein werden zu wollen, je näher aber die Mittagsstunde rückte, desto mehr füllte sich der Platz an, und man schätzte die Zahl der anwesenden Landsgemeindemänner wie gewöhnlich auf 9 bis 10,000. Schon die Anwesenheit des regierenden Landammanns Zellweger machte auf das Volk einen günstigen Eindruck, noch mehr aber seine die Tagesgeschäfte beleuchtende Eröffnungsrede. Unumwunden, mit seltener Würde und mit einem Alles ergreifenden Nachdruck sprach der Redner von den politischen Begebenheiten, von der Lage und den Pflichten des schweizerischen Vaterlandes und wurde, wie es sich geziemt, mit der größten Ruhe und Aufmerksamkeit vom Volke, entblößten

Hauptes, angehört. Nach dem üblichen stillen Gebete ließ der Geschäftsführer die Uebereinkunft durch den Landschreiber der Landsgemeinde vorlesen. Es lautet dieselbe also:

„U e b e r e i n k u n f t
z w i s c h e n d e n M i n i s t e r n d e r h o h e n a l l i i r t e n M ä c h-
t e n u n d d e n D e p u t i r t e n d e r s c h w e i z e r i s c h e n
T a g s a s z u n g .

In Gemässheit der durch die Minister Ihr Majestäten der Kaiser von Oestreich und Russland, und der Könige von Großbrittanien und Preußen unterm 6. Mai gemachten Eröffnungen und der am 12. gleichen Monats an die Minister erlassenen Antwort, und in der Absicht, während der Dauer des gegenwärtigen Krieges, die Verhältnisse festzusezen, welche die Schweiz zu beobachten hat, um die nöthigen Maßregeln zu Abwendung der gemeinschaftlichen Gefahr zu treffen, haben die mit den erforderlichen resp. Vollmachten versehenen Deputirte folgende Uebereinkunft getroffen:

Art. 1. Die zwischen den Höfen Oestreich, Russland, Großbrittanien und Preußen abgeschlossene Allianz, hat die Wiederherstellung der allgemeinen Ruhe und die Aufrechterhaltung des Friedens in Europa zum Zweck. Da nun die wichtigsten Interessen der Schweiz damit in der ge- nauesten Verbindung stehen, so erklärt dieselbe ihren förmlichen Beitritt zum gleichen System und verspricht: sich nie von demselben zu trennen, keine andere Verbindungen einzugehen, in keine diesem System entgegengesetzte Unterhandlungen zu treten und aus allen Kräften zu Erreichung des Zweckes dieser Allianz mitzuwirken.

Ihre Majestäten versprechen ihrer Seits beim künftigen allgemeinen Friedensschlusse, über die Handhab der durch die Entscheidungen des Wiener Kongresses vom 20. und 29. März 1815 der Schweiz zugesicherten Vortheile zu wachen, und überhaupt für deren Interesse zu sorgen, so viel die Umstände es erlauben werden.

Art. 2. Zu Erfüllung der im vorstehenden Artikel festgesetzten Bestimmungen verspricht die Schweiz — welche bereits 30,000 Mann aufgestellt hat, und zu deren Unterstützung noch eine Reserve organisirt — beständig ein hinlängliches Armee-korps im Felde zu halten, um damit theils ihre Grenzen gegen jeden feindseligen Angriff zu beschützen, und theils jede den Bewegungen der verbündeten Heere nachtheilige Unternehmungen auf dieser Seite zu behindern.

Art. 3. Die hohen Mächte verpflichten sich zum gleichen Zweck, und so lange es die Umstände erfordern, auf eine dem allgemeinen Operationsplan angemessene Weise, einen hinlänglichen Theil ihrer Macht zu Hülfe für die Schweiz bereit zu halten, im Fall deren Grenzen angegriffen würden, oder sie des Beistandes bedürfte.

Art. 4. In Betracht der Anstrengungen, zu welchen sich die Schweiz in Verbindung mit den Mächten verpflichtet, entsagen diese der Errichtung von Militärstraßen, Hospitalern und beschwerlichen Depots auf ihrem Gebiete.

In dringenden Fällen, wo das gemeinschaftliche Interesse einen augenblicklichen Durchgang der Alliirten Truppen durch irgend einen Theil der Schweiz erfordern sollte, wird die Tag-sazung um Bewilligung dazu angesucht werden. Die ferneren aus dieser Bewilligung hervorgehenden Verfügungen, sowie die Entschädnisse, welche die Schweiz dafür fordern zu sollen glaubt, werden durch Kommissarien wechselseitig bestimmt werden.

Art. 5. Die Mächte versprechen die Erleichterung des Ankaufs von Waffen und Munition in den nahen Ländern für die Kantone, welche deren bedürfen, so bald besondere Ansuchen darüber einlangen.

Art. 6. Um theils der Schweiz einen Beweis ihres Wohlwollens zu geben, und theils denjenigen Kantonen, welche außer Stands sein sollten, auf andere Weise die Kosten einer lang dauernden Bewaffnung zu bestreiten, behülflich zu sein, sind die Mächte geneigt, ihnen mit Geldanleihen beizustehen. Der Betrag dieses Anleihens und die übrigen nöthigen Bestim-

mungen sollen dann durch eine besondere Uebereinkunft festgesetzt werden.

Art. 7. Die Ratifikationen Ihrer kaiserlichen und königlichen Majestäten, sowie diejenige der Tagsatzung, Namens der verbündeten Kantone, sollen in der Zeitfrist von 3 Wochen, und wo möglich noch früher in Zürich ausgewechselt werden.

Zu dessen wahrer Urkund haben die Bevollmächtigten Ge- genwärtiges mit ihren Unterschriften und Siegeln versehen in Zürich den 20. Mai 1815.

(L. S.) Schraut, bevollm. Minister und außerord.

Gesandter Sr. Maj. des Kaisers von
Destreich.

(L. S.) Stratford Canning, bevollm. Minister
und außerord. Gesandter S. M. des
Königs von Großbritt. und Irland.

(L. S.) Paul Baron von Kru登er, Geschäftsträger
Sr. Majestät des Kaisers
aller Reußen.

(L. S.) Der Baron von Chambrier d'Oleygras,
bevollmächt. Minister und außerord.
Gesandter Sr. Maj. des Königs von
Preußen.

(L. S.) von Wyß, Bürgermeister von Zürich, und
Präsident der Tagsatzung.

(L. S.) von Mülinen, Schultheiß von Bern.

(L. S.) Wieland, Bürgermeister von Basel.

Für gleichlautende Abschrift,
der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Mousson."

Auf die Vorlesung dieser Verabkommeniss kam die Frage zum Entscheide, ob die Landsgemeinde die Ansichten der Obrigkeit in der sogenannten langen oder kurzen Umfrage vernehmen wolle. Die Landsgemeinde sprach sich ausnahmsweise für die lange Umfrage aus, und es empfahlen sodann sämmtliche Mitglieder